

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 23. April 2021

Nr. 03 | 30. Jahrgang | 16. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Albert Schenk.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Wojciech Wrona.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Dawid Kolodziej.....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Ramazan Özman.....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Ewelina Prucnal.....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Aleksandra Przygodzka.....	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Alexander Reiter.....	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung – Maksim Sinicin.....	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Yarcin Tuncay.....	Seite 5
1.10	Öffentliche Zustellung – Babette Wolf.....	Seite 6
1.11	Öffentliche Zustellung – Grzegorz Stefan Zagorski.....	Seite 6
1.12	Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Landwirtes Ulf Simon zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 6
1.13	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Landwirtes Ulf Simon zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 7
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 04.03.2021	
2.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 7
2.1.1	BV2021-0238 Erneuerung der Klimaanlage in den Serverräumen der Kreisverwaltung im Verwaltungsgebäude Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin.....	Seite 7
2.1.2	BV2021-0239 Vergabe: Entsorgung des Sperrmülls aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2022.....	Seite 7
2.1.3	BV2021-0240 Vergabe: Errichtung einer RTO-Anlage und Umrüstungsmaßnahmen an der Gasfassung auf der Deponie Kyritz-Strüwe.....	Seite 7
3.	Beschlüsse des Kreistages – 25.03.2021	
3.1	Öffentlicher Teil.....	Seite 7
3.1.1	BV2020-0230 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen – Baumaßnahmen an Kreisstraßen.....	Seite 7
3.1.2	BV2021-0244 Radverkehrskonzept Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 7
3.1.3	BV2021-0246 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen – Modernisierung Radwege.....	Seite 7
3.1.4	BV2021-0248 Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2021/2022.....	Seite 8
3.1.5	BV2021-0254 Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter.....	Seite 8
3.1.6	BV2021-0255 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen– Hochbaumaßnahmen nach den Fördermittelprogramm Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG 2 sowie den damit einhergehenden eigenfinanzierten Maßnahmen.....	Seite 8
3.1.7	BV2021-0256 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen – Ersatzbau Kita „Li-La-Sausewind“, nach dem Fördermittelprogramm U6-Richtlinie 2017-2020 und Hort der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule.....	Seite 8
3.1.8	AN2020-0237 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/FW auf Änderung der Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses.....	Seite 8
3.1.9	AN2021-0259 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion CDU auf Änderung der Besetzung des Ausschusses Wirtschaft, Bauen und Vergabe mit einem sachkundigen Einwohner.....	Seite 8
3.1.10	AN2021-0261 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion AfD auf Änderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft mit einem sachkundigen Einwohner.....	Seite 8
3.1.11	AN2021-0263 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Besetzung Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss.....	Seite 8
3.1.12	AN2021-0264 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/FDP, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE zur kostenfreien Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 8

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

4. Satzungen

- 4.1 Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter..... Seite 9

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 5.1 Satzung der Stadt Rheinsberg über die Höhe der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten (Kitasatzung Rheinsberg).....Seite 10
- 5.2 Für die Evangelische Kirchengemeinde Rheinsberg
Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Rheinsberg.....Seite 16
- 5.3 Bebauungsplan Großzerlang Nr. 6 "Südliche Kolonie"
a) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.....Seite 17
b) Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch..... Seite 17

1. Bekanntmachungen

1.1

Öffentliche Zustellung – Albert Schenk

Der Gebührenbescheid vom 20.11.2020 mit der Nummer 5010001.662116, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Albert Schenk

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

Im Auftrag
Lipke

1.2

Öffentliche Zustellung – Wojciech Wrona

Die Gebührenbescheide vom 20.04.2020 mit den Nummern 5010001.649305 und 5010001.649306, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Wojciech Wrona

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

Im Auftrag
Lipke

1.3

Öffentliche Zustellung – Dawid Kolodziej

Die Gebührenbescheide vom 18.12.2020 mit den Nummern 5010001.663628 und 5010001.663627, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Dawid Kolodziej

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

Im Auftrag
Lipke

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Ramazan Özman

Die Gebührenbescheide vom 14.10.2020 mit den Nummern 5010001.659669, 5010001.659670 und 5010001.659671, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Ramazan Özman

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

Im Auftrag
Lipke

1.5 Öffentliche Zustellung – Ewelina Prucnal

Der Gebührenbescheid vom 25.09.2020 mit der Nummer 5010001.658409, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Ewelina Prucnal

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

Im Auftrag
Lipke

1.6 Öffentliche Zustellung – Aleksandra Przygodzka

Der Gebührenbescheid vom 12.08.2020 mit der Nummer 5010001.655768, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Aleksandra Przygodzka

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

Im Auftrag
Lipke

1. Bekanntmachungen

1.7 Öffentliche Zustellung – Alexander Reiter

Die Gebührenbescheide vom 24.06.2020 mit den Nummern 5010001.652794 und 5010001.652793, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Alexander Reiter

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1.8 Öffentliche Zustellung - Maksim Sinicin

Die Gebührenbescheide vom 18.01.2021 mit den Nummern 5010001.665021 und 5010001.665020, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Maksim Sinicin

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1.9 Öffentliche Zustellung – Yarcin Tuncay

Der Gebührenbescheid vom 28.08.2020 mit der Nummer 5010001.656200, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Yarcin Tuncay

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.10

Öffentliche Zustellung – Babette Wolf

Der Gebührenbescheid vom 24.03.2021 mit der Nummer 5010001.669260, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Babette Wolf

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 26.03.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1.11

Öffentliche Zustellung – Grzegorz Stefan Zagorski

Die Ermahnung gemäß § 4 Abs. 5 Ziff. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde vom 20.01.2021 an den polnischen

Grzegorz Stefan Zagorski, geboren am 28.05.1981

mit letzter bekannter Anschrift in PL-47-303 Krapkowice, Ul. Korczaka 1 kann nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Ermahnung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Ermahnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114

in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Ermahnung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Neuruppin, den 04.03.2021

*Im Auftrag
Schulz*

1.12

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Landwirtes Ulf Simon zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.12.2035 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Landwirt Ulf Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz über die Förderung von 64.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Michaelisbruch, Flur 1, Flurstück 83 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Das nördlich des Brunnenstandortes gelegene FFH-Gebiet „Unteres Rhinluch-Dreetzer See“ befindet sich

deutlich außerhalb der über Pumpversuche nachgewiesenen maximalen Absenkungsreichweite und liegt nur zu einem kleinen Teil im Einzugsbereich des Brunnens. Aufgrund der Abdeckung des genutzten Grundwasserleiters durch bindige Deckschichten, ist durch die Grundwasserentnahme keine Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtwasserhaushaltes zu erwarten. Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen können weitgehend ausgeschlossen werden. Das entnommene Grundwasser wird, mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und der von den Pflanzen aufgenommenen Anteile, dem Grundwasser wieder zugeführt. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretende, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

*Ralf Reinhardt
Landrat*

1. Bekanntmachungen

1.13 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Landwirtes Ulf Simon zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.12.2035 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Landwirt Ulf Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz über die Förderung von 143.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bartschendorf, Flur 1, Flurstück 2/2 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Das nördlich des Brunnenstandortes gelegene FFH-Gebiet „Unteres Rhinluch-Dreetzer See“ befindet sich

deutlich außerhalb der über Pumpversuche nachgewiesenen maximalen Absenkungsreichweite und liegt nur zu einem kleinen Teil im Einzugsbereich des Brunnens. Aufgrund der Abdeckung des genutzten Grundwasserleiters durch bindige Deckschichten, ist durch die Grundwasserentnahme keine Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtwasserhaushaltes zu erwarten. Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen können weitgehend ausgeschlossen werden. Das entnommene Grundwasser wird, mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und der von den Pflanzen aufgenommenen Anteile, dem Grundwasser wieder zugeführt. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretende, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 04.03.2021

2.1. Öffentlicher Teil

2.1.1 BV2021-0238 Erneuerung der Klimaanlage in den Serverräumen der Kreisverwaltung im Verwaltungsgebäude Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin

Die Erneuerung der Klimaanlage in den Serverräumen der Kreisverwaltung im Verwaltungsgebäude Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin werden an die Firma L+K Luft und Klima GmbH, Möllenstraße 43, 15378 Herzfelde vergeben.

2.1.2 BV2021-0239 Vergabe: Entsorgung des Sperrmülls aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2022

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe Entsorgung

des Sperrmülls aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2024 an die Firma Recon-T GmbH, Forststraße 20-24, 16303 Schwedt.

2.1.3 BV2021-0240 Vergabe: Errichtung einer RTO-Anlage und Umrüstungsmaßnahmen an der Gasfassung auf der Deponie Kyritz-Strüwe

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe zur Errichtung einer RTO-Anlage und Umrüstungsmaßnahmen an der Gasfassung auf der Deponie Kyritz-Strüwe an die Firma BMF Haase GmbH, Oderstraße 76, 24539 Neumünster.

3. Beschlüsse des Kreistages – 25.03.2021

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1 BV2020-0230 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen – Baumaßnahmen an Kreisstraßen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die folgenden Bauleistungen

- Instandsetzung Deckschicht K 6811 Abzweig L 16 Steinberge bis Frankendorf,
- Instandsetzung Deckschicht Gemeindestraße (ehemalige Kreisstraße K 6810 Krangen – Zermützel),
- Erneuerung 2 Stück Durchlässe K 6822,
- Bau einer Amphibienleiteinrichtung K 6828 im Abschnitt Abzweig L 164 – Karwe,
- Instandsetzung K 6821/22 OL Gadow und
- Erneuerung K 6828 OL Gnewikow Pflasterbereich über die Vergabe der Aufträge zu entscheiden.

Der Landrat informiert über die vorgenommenen Vergaben in den jeweilig folgenden Sitzungen.

3.1.2 BV2021-0244 Radverkehrskonzept Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt

1. die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes Landkreis Ostprignitz-Ruppin für das Jahr 2022.
2. die Antragsstellung zur Förderung der Finanzierung des Radverkehrskonzeptes gemäß Rili KStB Bbg 2020 beim Landesbetrieb Straßenwesen zum 31. März 2021.

3.1.3 BV2021-0246 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen – Modernisierung Radwege

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die folgenden Bauleistungen Modernisierung von Radwegen

- Abschnitt 02.: Abzweig Gemeindestraße Dorf Zechlin - Kagar bis Rheinsberg,

3. Beschlüsse des Kreistages – 25.03.2021

- Abschnitt 07: Bahnseitenweg Katerbow bis Bahnhof Walsleben,
 - Abschnitt 09: Brückenbau/Lückenschluss Fretzdorf bis Bahnseitenweg,
 - Abschnitt 10: Flecken Zechlin bis Dorf Zechlin,
 - Abschnitt 11: Rheinsberg bis vor Zippelsförde,
 - Abschnitt 12: Rheinsberg bis Zechow,
 - Abschnitt 14: Abzweig Gemeindestraße Werder bis Kränzlin,
 - Abschnitt 15: Ortslage Heiligengrabe bis Bahnhof Heiligengrabe über die Vergabe der Aufträge zu entscheiden.
- Der Landrat informiert über die vorgenommenen Vergaben in den jeweilig folgenden Sitzungen.

3.1.4 BV2021-0248 Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2021/2022

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2021-2022.

3.1.5 BV2021-0254 Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter (Anlage).

3.1.6 BV2021-0255 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen - Hochbaumaßnahmen nach den Fördermittelprogramm Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG 2 sowie den damit einhergehenden eigenfinanzierten Maßnahmen Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen und ermächtigt den Landrat für die folgenden Hochbaumaßnahmen

- Umbau des ehemaligen LEB-Gebäudes zur Schule am Kastaniensteg (KInvFG 2-Maßnahme) und Umbau Dachgeschoss zum Tierseuchenzentrum (eigenfinanziert) Alt Ruppiner Allee 40a in 16816 Neuruppin,
- Ergänzungsbau MOSAIK-Schule (KInvFG 2-Maßnahme) und Herrichtung der Außenanlagen (eigenfinanziert) Lietzenweg 2a in 16909 Wittstock

über die Vergabe der Teilaufträge mit einem geschätzten Auftragswert mit Umsatzsteuer über 150.000,00 € zu entscheiden.

Der Landrat informiert über die vorgenommenen Auftragsvergaben in den jeweilig folgenden Sitzungen.

3.1.7 BV2021-0256 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen – Ersatzbau Kita „Li-La-Sausewind„ nach dem Fördermittelprogramm U6-Richtlinie 2017-2020 und Hort der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen und ermächtigt den Landrat für die folgende Hochbaumaßnahme

- Ersatzbau Kita „Li-La-Sausewind“ (U6-Richtlinie 2017-2020) und Hort der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Neuruppin (eigenfinanziert), Puschkinstr. 5c in 16816 Neuruppin

über die Vergabe der Teilaufträge mit einem geschätzten Auftragswert mit Umsatzsteuer über 150.000,00 € zu entscheiden.

Der Landrat informiert über die vorgenommenen Auftragsvergaben in den jeweilig folgenden Sitzungen.

3.1.8 AN2020-0237 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/FW auf Änderung der Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses

Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler die folgende Änderung bei der Besetzung mit stellvertretenden Mitgliedern für den Kreis- und Finanzausschuss:

1. Abberufung von Hans-Georg Rieger als stellvertretendes Mitglied des Kreis- und Finanzausschusses
2. Berufung von Georg Kamrath zum stellvertretenden Mitglied des Kreis- und Finanzausschusses

3.1.9 AN2021-0259 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion CDU auf Änderung der Besetzung des Ausschusses Wirtschaft, Bauen und Vergabe mit einem sachkundigen Einwohner

Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion CDU

1. die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Dieter Eipel aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe.
2. die Berufung von Herrn Hartmut Thies als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe.

3.1.10 AN2021-0261 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion AfD auf Änderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft mit einem sachkundigen Einwohner

Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion AfD

1. die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Thorsten Arndt aus dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.
2. die Berufung von Herrn Frank Bergen als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.

3.1.11 AN2021-0263 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Besetzung Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss Der Kreistag beschließt gemäß Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die

Besetzung des Vorsitzes des Rechnungsprüfungsausschusses mit Herrn Kay Noeske- Heisinger.

3.1.12 AN2021-0264 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/FDP, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE zur kostenfreien Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag fasst gemäß gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD/FDP, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE folgenden Beschluss:

„Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin bekennt sich zur kostenfreien Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin über den Modellversuch 2020/2021 hinaus und beauftragt den Landrat, eine entsprechende Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu erarbeiten und dem Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

4. Satzungen

4.1 Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 09), S. 197) und § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Funktionen des Kreisbrandmeister und seiner Stellvertreter werden im Landkreis ehrenamtlich ausgeübt. Zum Ausgleich des mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwandes, erhalten die Kreisbrandmeister eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenpauschale.
- (2) Notwendige, mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion verbundene sächliche Ausstattung, wie beispielsweise persönliche Schutzausrüstung, Dienstbekleidung (Uniform), Fachliteratur und IT-Technik werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes über das Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Landkreis gewährt eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgender Höhe:

1. Kreisbrandmeister	265,00 €
2. Stellvertretende Kreisbrandmeister	187,00 €
- (2) Im Falle der Verhinderung des Kreisbrandmeisters für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1, sobald der Landrat eine Ernennung zum amtierenden Kreisbrandmeister vorgenommen hat.
- (3) Sofern nachfolgend keine abweichende Regelung besteht, sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes entstehenden Aufwendungen abgegolten.

§ 3 Reisekostenpauschale

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Funktionsträger eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Kreisbrandmeister | 95,00 € |
| 2. Stellvertretende Kreisbrandmeister | 66,50 € |

- (2) Mit dieser Pauschale sind Aufwendungen für Verpflegung im Rahmen von Dienstreisen mit abgegolten.

§ 4 Fahrkostenerstattung

- (1) Dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern wird für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Dienstfahrzeug (Kommandowagen) zur Verfügung gestellt. Es erfolgt daher grundsätzlich keine Fahrkostenerstattung für die Benutzung eines eigenen Fahrzeuges. Näheres regelt die Dienstanweisung zur Benutzung von Einsatzfahrzeugen durch die Kreisbrandmeister.
- (2) Eine Fahrkostenerstattung erfolgt auf Antrag ausnahmsweise dann, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht und an der Nutzung des privaten Fahrzeuges ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Zahlungsweise

Aufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschalen werden spätestens am letzten Kalendertag des jeweiligen Monats auf das vom Funktionsträger benannte Konto gezahlt.

§ 6 Steuerpflicht

Die gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer. Die Entrichtung der auf die Entschädigung entfallenden Steuern obliegt dem Entschädigungsempfänger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Alle bisherigen Entschädigungsregeln für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Neuruppin, den 25.03.2021

Ralf Reinhardt
Landrat

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1 Satzung der Stadt Rheinsberg über die Höhe der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten (Kitasatzung Rheinsberg)

Präambel

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung; des § 90 Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S.54; ABI. MBS S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 22.03.2021 folgende Kitasatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft der Stadt Rheinsberg.
- (2) Für einen Platz in der Kita haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten.

§ 2 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist Derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kita in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (nachfolgend Elternbeitragspflichtige genannt).
- (2) Erziehungsberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Steht ein Lebenspartner in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Nutzung eines kommunalen Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz gemäß § 1 Absatz 2 und 3 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Rheinsberg.
- (2) Kinder, deren Wohnsitz nicht in Rheinsberg liegt, können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Es müssen der Stadt Rheinsberg vor Aufnahme des Kindes eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Absatz 5 KitaG von der Wohnsitzgemeinde gegenüber der Stadt Rheinsberg vorliegen.

§ 4 Kostenübernahmen

- (1) Soll ein Kind außerhalb der Stadt Rheinsberg betreut werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Die Stadt Rheinsberg gibt eine schriftliche Kos-

tenübernahmeerklärung gemäß § 16 Absatz 5 KitaG ab. Voraussetzung hierfür ist der Rechtsanspruch auf Betreuung.

- (2) Die Stadt Rheinsberg ist zur Abgabe einer Kostenübernahme gegenüber einer anderen Kommune frühestens ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Hauptwohnsitzes der Personensorgeberechtigten und deren Kinder innerhalb der Stadt Rheinsberg verpflichtet.
- (3) Entstehen bei einer Betreuung außerhalb der Stadt Rheinsberg unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann von den Personensorgeberechtigten eine Ausgleichszahlung verlangt werden.

§ 5 Kündigung

- (1) Im Betreuungsvertrag wird die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages im Einzelnen geregelt. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Stadt Rheinsberg kann den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen und/ oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen trotz Mahnung die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht bezahlen. Das Gleiche trifft zu, wenn die Elternbeitragspflichtigen die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt oder schwerwiegend nicht beachten.
- (3) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Fehlt ein Kind 8 Wochen unentschuldig, kündigt die Stadt Rheinsberg den Betreuungsvertrag zum Monatsende. Die Beitragspflicht bleibt für diesen Zeitraum unberührt.
- (4) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schulpflichtig wird.

§ 6 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Elternbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Im Betreuungsvertrag mit der Stadt Rheinsberg wird die Betreuungszeit festgelegt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag oder Schließtag auf die Wochentage Montag bis Freitag, so vermindert sich die wöchentliche Betreuungszeit um jeweils 20 Prozent. Die Elternbeiträge bleiben davon unberührt.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann, bei einem Rechtsanspruch über 6 Stunden täglich, in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleitung in der Woche variabel gestaltet werden. Sie darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb von zwei Wochen nicht überschreiten.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- (4) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita und bei Urlaub des Kindes. Können Kinder aus anderen Gründen, wie zum Beispiel tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien oder unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt nicht die Einrichtung besuchen, so bleiben die Elternbeiträge ebenfalls unberührt. Die Beiträge werden für das Vorhalten und nicht für die Inanspruchnahme des Platzes erhoben.
- (5) Kinder haben gemäß Artikel 5 und Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. Jedes Kind muss mindestens 3 Wochen im Jahr Urlaub von der Kita haben, davon mindestens 2 Wochen zusammenhängend. Die Elternbeiträge bleiben davon unberührt.
- (6) Die Eingewöhnung beträgt 2 Wochen und ist kostenfrei. Sie wird auf maximal 6 Stunden täglich begrenzt und ist Bestandteil des Betreuungsumfanges in der Kita.
- (7) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Kinder, für die deren Personensorgeberechtigte Hilfen nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird nicht das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Elternbeitrag wird hier auf volle Euro gerundet.

§ 9 Unterhaltsberechtigte Kinder

- (1) Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder, für die seitens der Elternbeitragspflichtigen Kindergeld bezogen wird, oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Dabei ist unerheblich, ob die Kinder im Haushalt des Elternbeitragspflichtigen leben.
- (2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
- Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 15 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 30 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 45 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - Familien mit fünf oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

§ 10 Elterneinkommen

- (3) Nicht entrichtete Beiträge unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. des Monats in einer Summe fällig.
- (2) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe des im Bescheid angegebenen Aktenzeichens auf ein Konto der Stadt Rheinsberg.
- (2) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung setzt sich zusammen aus den positiven Einkünften gemäß Absatz 2 unter Abzug der in Absatz 4 genannten Positionen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Einkommensbestandteile sind insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen)
 - Einkommen aus selbständiger Arbeit
 - Unterhaltsleistungen an die Elternbeitragspflichtigen oder an das Kind, welches die Kita der Stadt Rheinsberg besucht
 - Renten der Elternbeitragspflichtigen (z. B. Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung)
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers, Spesen, betriebliche Altersvorsorge
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, insbesondere Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrsoldgesetz, Mutterschaftsgeld
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € (bzw. 150,00 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet. Bis zur Höhe des Freibetrages bleibt es anrechnungsfrei.
- (1) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Elternbeitragspflichtigen ermittelt und ist in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Elternbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (hier: 3. und 4. Kapitel) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten, zahlen keinen Elternbeitrag.
- (3) Der monatliche Elternbeitrag ist der Elternbeitragstabelle in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (Krippe/ Kindergarten) gestaffelt.
- (4) Die Änderung der Betreuungszeit sowie des Elterneinkommens wird in Hinsicht auf die Berechnung des Elternbeitrages in der Regel zum 1. eines Monats wirksam. Sofern die Änderung der Betreuungszeit oder des Elterneinkommens nach dem 15. des Monats eintritt, beginnt die veränderte Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats. § 11 Absatz 7 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Der Elternbeitrag für Kinder in der Krippe wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Änderung des Elternbeitrages wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollerfüllung des 3. Lebensjahres wirksam (Kindergarten).
- (3) Keine Einkommen im Sinne dieser Satzung sind:
- Kindergeld; Kindergeldzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2. Sitzungsgelder für Abgeordnete; Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
 3. BAföG-Leistungen; Bildungskredite
 4. Leistungen nach dem SGB VIII
 5. Wohngeld, Arbeitslosengeld II
 6. Einkommen weiterer Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen, insbesondere Unterhaltsbeiträge, Renten oder sonstige Leistungen
 7. Pflegegeld wegen Behinderung
 8. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
 9. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 10. Baukindergeld des Bundes; Eigenheimzulage gemäß Eigenheimzulagegesetz.
- (4) Abzugspositionen sind:
1. Lohn- bzw. Einkommenssteuer
 2. Solidaritätszuschlag
 3. Kirchensteuer
 4. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt)
 5. gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht in ihrem Haushalt lebende Personen
 6. Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird
 7. Werbungskosten in Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge (übersteigen die Werbungskosten die Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge, so sind die Beitragspflichtigen berechtigt, unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides höhere Werbungskosten geltend zu machen)
- (5) Das Einkommensteuergesetz findet für die Berechnung der Elternbeiträge keine Anwendung. Steuervergünstigungen laut Einkommensteuergesetz (mit Ausnahme der Werbungskosten) werden bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
- (7) Bei Trennung der Elternbeitragspflichtigen, wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vorlage eines Nachweises über die Trennung nur noch das Einkommen des Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt, herangezogen und die Unterhaltsleistungen für das zu betreuende Kind hinzugerechnet. Kann nicht vorgelegt werden wie viel Unterhalt gezahlt wird, kann der Regelunterhalt angerechnet werden.
- (8) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend seines Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und seines Einkommens erhoben.
- § 11 Nachweise**
- (1) Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Elterneinkommens ist das der Aufnahme des Kindes vorangegangene Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Elterneinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres ist. Hier sind sonstige Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (3) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können zum Beispiel sein: Entgeltbescheinigung, Jahresverdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Arbeitslosengeldbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Wohngeldbescheid.
- (4) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind mittels Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Die Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid haben, ist die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz bzw. die Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung (alternativ der Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, eine steuerfachliche Einkommensschätzung oder der Businessplan) einzureichen.
- (5) In der Erklärung zum Einkommen sind die unterhaltsberechtigten Kinder der Familie nachzuweisen (insbesondere Nachweis über Bezug Kindergeld bzw. über Inanspruchnahme Kinderfreibetrag). Wird der Nachweis nicht erbracht, kann keine Berücksichtigung bei der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen.
- (6) Die erstmalige Prüfung der Einkommensunterlagen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch die Stadt Rheinsberg. Die Einkommenserklärung ist auf Verlangen der Stadt Rheinsberg mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Erfolgt kein Nachweis zum angegebenen Termin bzw. sind die Nachweise unvollständig, wird der jeweilige Höchstbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder festgesetzt.
- (7) Einen Anstieg des monatlichen Elterneinkommens von mehr als 10 Prozent sowie eine Reduzierung der unterhaltsberechtigten Kinder, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Erwerbslosigkeit und Umzug haben die Elternbeitragspflichtigen dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden ohne weitere Aufforderung anzuzeigen. Ermäßigungen und Erhöhungen des Elternbeitrages wegen Änderung des Einkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder werden jeweils zum 1. des Monats wirksam, welcher auf die vollständige Vorlage der Nachweise oder auf das Entstehen der Anzeigepflicht gemäß Satz 1 folgt.
- (8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu stellen.
- § 12 Besucher- oder Gastkinder**
- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder können aufgenommen werden, wenn die Platzkapazität der Einrichtung und die Personalsituation es zulassen. Nach Einzelfallentscheidung darf ein Kind in der Regel an bis zu 30 Öffnungstagen im Jahr die Kita besuchen. Folgender Tagessatz ist zu zahlen:
- | | |
|----------------------|-----------------------|
| Kinder unter 3 Jahre | 14 € je Betreuungstag |
| Kinder ab 3 Jahre | 12 € je Betreuungstag |
- § 13 Überschreitung der Betreuungszeit**
- (1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kita verlängert werden, wird grundsätzlich gegenüber den Elternbeitragspflichtigen eine Gebühr von 30,00 Euro je angefangener Stunde mittels gesondertem Bescheid erhoben.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, wird grundsätzlich von den Elternbeitragspflichtigen je angefangener Stunde eine zusätzliche Gebühr von 15,00 Euro mittels gesondertem Bescheid erhoben. § 6 Absatz 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten und Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt, erhoben und verarbeitet.

(2) Die Elternbeitragspflichtigen sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (insbesondere Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Rheinsberg als Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung in der ab 13.07.2013 geltenden Fassung außer Kraft.

Rheinsberg, 06.04.2021

*Schwochow
Bürgermeister*

Anlagen:

Anlage 1: Elternbeitragstabelle Rheinsberg Krippe (unter 3 Jahre)

Anlage 2: Elternbeitragstabelle Rheinsberg Kindergarten
(ab 3 Jahre bis Schuleintritt)

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Netto-Einkommen monatlich	Familie mit 1 Kind				Familie mit 2 Kinder (85% von Familie mit 1 Kind)				Familie mit 3 Kinder (70% von Familie mit 1 Kind)				Familie mit 4 Kinder (55% von Familie mit 1 Kind)							
	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h
bis 1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.666,68 € bis 1.833,33 €	14 €	14 €	15 €	15 €	15 €	12 €	12 €	12 €	13 €	13 €	10 €	10 €	10 €	11 €	11 €	8 €	8 €	8 €	8 €	8 €
1.833,34 € bis 2.000,00 €	34 €	35 €	36 €	37 €	37 €	29 €	30 €	30 €	31 €	32 €	24 €	24 €	25 €	26 €	26 €	19 €	19 €	20 €	20 €	21 €
2.000,01 € bis 2.166,67 €	54 €	55 €	57 €	58 €	59 €	46 €	47 €	48 €	49 €	50 €	38 €	39 €	40 €	41 €	42 €	30 €	30 €	31 €	32 €	33 €
2.166,68 € bis 2.333,33 €	74 €	76 €	78 €	80 €	81 €	63 €	64 €	66 €	68 €	69 €	52 €	53 €	54 €	56 €	57 €	41 €	42 €	43 €	44 €	45 €
2.333,34 € bis 2.500,00 €	94 €	96 €	99 €	101 €	103 €	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	66 €	67 €	69 €	71 €	72 €	52 €	53 €	54 €	56 €	57 €
2.500,01 € bis 2.666,67 €	114 €	117 €	120 €	123 €	125 €	97 €	99 €	102 €	104 €	107 €	80 €	82 €	84 €	86 €	88 €	63 €	64 €	66 €	67 €	69 €
2.666,68 € bis 2.833,33 €	134 €	137 €	141 €	144 €	147 €	114 €	117 €	120 €	122 €	125 €	94 €	96 €	98 €	101 €	103 €	74 €	76 €	77 €	79 €	81 €
2.833,34 € bis 3.000,00 €	154 €	158 €	162 €	166 €	169 €	131 €	134 €	137 €	141 €	144 €	108 €	110 €	113 €	116 €	119 €	85 €	87 €	89 €	91 €	93 €
3.000,01 € bis 3.166,67 €	174 €	178 €	183 €	187 €	191 €	148 €	152 €	155 €	159 €	163 €	122 €	125 €	128 €	131 €	134 €	96 €	98 €	100 €	103 €	105 €
3.166,68 € bis 3.333,33 €	194 €	199 €	204 €	209 €	213 €	165 €	169 €	173 €	177 €	181 €	136 €	139 €	143 €	146 €	149 €	107 €	109 €	112 €	115 €	117 €
3.333,34 € bis 3.500,00 €	214 €	219 €	225 €	230 €	235 €	182 €	186 €	191 €	196 €	200 €	150 €	154 €	157 €	161 €	165 €	118 €	121 €	124 €	127 €	129 €
3.500,01 € bis 3.666,67 €	234 €	240 €	246 €	252 €	257 €	199 €	204 €	209 €	214 €	219 €	164 €	168 €	172 €	176 €	180 €	129 €	132 €	135 €	138 €	142 €
3.666,68 € bis 3.833,33 €	254 €	260 €	267 €	273 €	279 €	216 €	221 €	227 €	232 €	237 €	178 €	182 €	187 €	191 €	196 €	140 €	143 €	147 €	150 €	154 €
3.833,34 € bis 4.000,00 €	274 €	281 €	288 €	295 €	301 €	233 €	239 €	245 €	250 €	256 €	192 €	197 €	201 €	206 €	211 €	151 €	154 €	158 €	162 €	166 €
4.000,01 € bis 4.166,67 €	294 €	301 €	309 €	316 €	323 €	250 €	256 €	262 €	269 €	275 €	206 €	211 €	216 €	221 €	226 €	162 €	166 €	170 €	174 €	178 €
ab 4.166,68 €	314 €	322 €	330 €	338 €	345 €	267 €	274 €	280 €	287 €	294 €	220 €	225 €	231 €	236 €	242 €	173 €	177 €	181 €	186 €	190 €

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Anlage 2: Elternbeitragsstabelle Rheinsberg Kindergarten (ab 3 Jahre bis Schuleintritt)

Netto-Einkommen monatlich	Familie mit 1 Kind						Familie mit 2 Kinder (85% von Familie mit 1 Kind)						Familie mit 3 Kinder (70% von Familie mit 1 Kind)						Familie mit 4 Kinder (55% von Familie mit 1 Kind)								
	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	über 9 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h	
bis 1.666,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.666,68 € bis 1.833,33 €	14 €	14 €	15 €	15 €	15 €	12 €	12 €	12 €	13 €	13 €	13 €	10 €	10 €	10 €	11 €	11 €	10 €	10 €	10 €	8 €	8 €	8 €	8 €	8 €	8 €	8 €	8 €
1.833,34 € bis 2.000,00 €	30 €	31 €	32 €	32 €	33 €	26 €	26 €	27 €	27 €	28 €	28 €	21 €	22 €	22 €	23 €	23 €	22 €	22 €	22 €	17 €	17 €	17 €	17 €	17 €	17 €	18 €	18 €
2.000,01 € bis 2.166,67 €	46 €	47 €	48 €	49 €	51 €	39 €	39 €	40 €	42 €	43 €	43 €	32 €	33 €	34 €	35 €	35 €	33 €	33 €	34 €	26 €	26 €	26 €	26 €	26 €	26 €	27 €	28 €
2.166,68 € bis 2.333,33 €	62 €	64 €	65 €	67 €	68 €	53 €	53 €	54 €	57 €	58 €	58 €	43 €	44 €	46 €	47 €	48 €	44 €	44 €	46 €	34 €	34 €	34 €	34 €	34 €	34 €	36 €	38 €
2.333,34 € bis 2.500,00 €	78 €	80 €	82 €	84 €	86 €	66 €	66 €	68 €	71 €	73 €	73 €	55 €	56 €	57 €	59 €	60 €	56 €	57 €	57 €	43 €	43 €	43 €	43 €	43 €	43 €	45 €	47 €
2.500,01 € bis 2.666,67 €	94 €	96 €	99 €	101 €	103 €	80 €	80 €	82 €	86 €	86 €	86 €	66 €	67 €	69 €	71 €	72 €	66 €	67 €	69 €	52 €	52 €	52 €	52 €	52 €	52 €	54 €	57 €
2.666,68 € bis 2.833,33 €	110 €	113 €	116 €	118 €	121 €	94 €	94 €	96 €	101 €	103 €	103 €	77 €	79 €	81 €	83 €	85 €	77 €	79 €	81 €	61 €	61 €	61 €	61 €	61 €	61 €	64 €	67 €
2.833,34 € bis 3.000,00 €	126 €	129 €	132 €	135 €	139 €	107 €	107 €	110 €	115 €	118 €	118 €	88 €	90 €	93 €	95 €	97 €	88 €	90 €	93 €	69 €	69 €	69 €	69 €	69 €	69 €	71 €	76 €
3.000,01 € bis 3.166,67 €	142 €	146 €	149 €	153 €	156 €	121 €	121 €	124 €	130 €	133 €	133 €	99 €	102 €	104 €	107 €	109 €	99 €	102 €	104 €	78 €	78 €	78 €	78 €	78 €	78 €	80 €	86 €
3.166,68 € bis 3.333,33 €	158 €	162 €	166 €	170 €	174 €	134 €	134 €	138 €	144 €	148 €	148 €	111 €	113 €	116 €	119 €	122 €	111 €	113 €	116 €	87 €	87 €	87 €	87 €	87 €	87 €	89 €	96 €
3.333,34 € bis 3.500,00 €	174 €	178 €	183 €	187 €	191 €	148 €	148 €	152 €	159 €	163 €	163 €	122 €	125 €	128 €	131 €	134 €	122 €	125 €	128 €	96 €	96 €	96 €	96 €	96 €	96 €	98 €	105 €
3.500,01 € bis 3.666,67 €	190 €	195 €	200 €	204 €	209 €	162 €	162 €	166 €	174 €	178 €	178 €	133 €	136 €	140 €	143 €	146 €	133 €	136 €	140 €	105 €	105 €	105 €	105 €	105 €	105 €	107 €	115 €
3.666,68 € bis 3.833,33 €	206 €	211 €	216 €	221 €	227 €	175 €	175 €	179 €	188 €	193 €	193 €	144 €	148 €	151 €	155 €	159 €	144 €	148 €	151 €	113 €	113 €	113 €	113 €	113 €	113 €	116 €	125 €
3.833,34 € bis 4.000,00 €	222 €	228 €	233 €	239 €	244 €	189 €	189 €	193 €	203 €	208 €	208 €	155 €	159 €	163 €	167 €	171 €	155 €	159 €	163 €	122 €	122 €	122 €	122 €	122 €	122 €	125 €	134 €
4.000,01 € bis 4.166,67 €	238 €	244 €	250 €	256 €	262 €	202 €	202 €	207 €	217 €	223 €	223 €	167 €	171 €	175 €	179 €	183 €	167 €	171 €	175 €	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €	134 €	144 €
ab 4.166,68 €	254 €	260 €	267 €	273 €	279 €	216 €	216 €	221 €	232 €	237 €	237 €	178 €	182 €	187 €	191 €	196 €	178 €	182 €	187 €	140 €	140 €	140 €	140 €	140 €	140 €	143 €	154 €

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Evangelische Kirchengemeinde Rheinsberg

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg in der Sitzung vom 23.03.2021 für den Kirchlichen Friedhof in Rheinsberg die nachstehende

5.2 Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbestattungen auf 25 Jahre;
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2

Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan einschließlich Wassergeld und Müllabfuhr

- | | |
|--|--------|
| 1.1 Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle | 985 € |
| 1.2 Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle | 1970 € |
| 1.3 Erdreihengrabstätte (einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger) | 1850 € |
| 1.4 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen (Urnenwahlgrabstätte der Größe 1m x 1m) | 672 € |
| 1.5 Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) | 700 € |

2. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-------|
| 2.1 Erdbestattung
Annahme und Aufbahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Sargträger | 600 € |
| 2.2 Urnenbeisetzung
Annahme und Aufbahrung der Urne, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger | 160 € |

3. Leistungen bei Trauerfeiern

- | | |
|--|-------|
| 3.1 Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung), Reinigung und Ausschmückung der Halle | 140 € |
| 3.2 Orgel- oder Harmoniumspiel
(wenn die Friedhofsverwaltung den Organisten stellt) | 45 € |

4. Grabmäler, Fundamente und Bänke

Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern wird eine Gebühr von erhoben. 57 €

5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden

- | | |
|--|--------|
| 5.1 Ausbetten einer Leiche
einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 1440 € |
| 5.2 Ausbetten einer Urne
einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 220 € |
| 5.3 Übersenden einer Urne | 71 € |

6. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 6.1 für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten | 21 € |
| 6.2 für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus
5% des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, mindestens jährlich | 150 € |

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.05.2021 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Rheinsberg, den 24.03.2021

Für den Gemeindevorstand
gez. Christoph Römhild, Pfarrer

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Großzerlang Nr. 6 „Südliche Kolonie“

a) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 6 „Südliche Kolonie“ beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 3,6 ha. Es befindet sich in der Gemarkung Großzerlang, im Gemeindeteil Kolonie. Der Geltungsbereich ist unten dargestellt.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“, um den Bestand und eine behutsame Entwicklung der dort zum Teil bereits seit DDR-Zeiten bestehenden Erholungsbungalows zu sichern.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der beabsichtigten Planung, hier zum Bebauungsplan Großzerlang Nr. 6 „Südliche Kolonie“, zu informieren, über die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und die Möglichkeit für Stellungnahmen zu geben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Stadtverwaltung Rheinsberg gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Die Unterlagen der Planung können von jedermann in der Zeit

vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021

im Bürgerbüro des Bau- und Bürgeramtes, Königstraße 1 A, in 16831 Rheinsberg, nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden.

Tel.: 033931-55609
bauamt@rheinsberg.de

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<https://verwaltung.rheinsberg.de/bekanntmachungen/index.php>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Rheinsberg, 06.04.2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister der Stadt Rheinsberg



Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung,
der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus
und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.
Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal
E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de